

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Für Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen



klarmobil GmbH • Deelbögenkamp 4c • 22297 Hamburg  
Amtsgericht Hamburg • HRB 119203 (nachfolgend „klarmobil“ genannt)

### 1. Allgemeines

klarmobil stellt ihren Kunden Mobilfunkleistungen aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweils bei Vertragsschluss oder nach wirksamer nachträglicher Änderung gültigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten unter Verwendung von Guthabekarten (sog. Prepaidkarten) zur Verfügung. Nähere Informationen: [www.klarmobil.de](http://www.klarmobil.de).

### 2. Vertragsschluss

**2.1** Das Vertragsverhältnis beginnt, wenn das Angebot des Kunden der klarmobil zugeht und dieses von klarmobil angenommen wird.

**2.2** Der Kunde kann sein Angebot entweder über die dafür vorgesehene Eingabemaske unter [www.klarmobil.de/prepaid](http://www.klarmobil.de/prepaid), telefonisch oder per Email abgeben. Der Kunde ist an seinen Kundenantrag für eine Frist von 4 Wochen nach dessen Absendung gebunden.

**2.3** klarmobil behält sich vor, die Annahme des Antrags abzulehnen, wenn der Antragsteller

**2.3.1** mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen oder aus einem Kundenverhältnis mit einem mit klarmobil i.S.v. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder

**2.3.2** unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind.

**2.4** Die Annahme des Angebots durch klarmobil erfolgt spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch klarmobil.

### 3. Vertragsdauer

**3.1** Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit schriftlich (vom Kunden auch per Fax und per E-Mail, von klarmobil auch per EMail und SMS) mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

**3.2** Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für klarmobil insbesondere dann vor, wenn der Kunde

**3.2.1** die Dienstleistungen missbräuchlich gemäß Ziffer 6.1 in Anspruch nimmt oder wenn ein dahingehender Tatverdacht besteht;

**3.2.2** bei der Registrierung wider besseren Wissens falsche Angaben macht.

**3.3** Mit der Kündigung wird die Prepaidkarte dauerhaft deaktiviert.

### 4. Leistungsumfang

**4.1** klarmobil stellt dem Kunden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkdienste zur Verfügung.

**4.2** klarmobil überlässt dem Kunden zur Nutzung dieser Leistungen eine SIM-Karte, die mit einer Identifikationsnummer (PIN) und einer Entsperrnummer (PUK) codiert ist. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum der klarmobil.

**4.3** Für die Überlassung eines Mobiltelefons gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mobilfunkgeräte) der klarmobil.

**4.4** Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkungen des räumlichen Bereiches werden die Netzbetreiber allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit vornehmen. klarmobil behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Mobilfunk-

dienste bei Kapazitätsengpässen in den Betreiber-netzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, insbesondere Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt ergeben.

**4.5** Der Kunde ist berechtigt, im Ausland Mobilfunkdienste ausländischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, soweit der inländische Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat (Roaming). Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen der ausländischen Netzbetreiber erfolgt gemäß der aktuellen Roaming-Preisliste die auf der unter [www.klarmobil.de](http://www.klarmobil.de) eingesehen und beim Kundenservice angefordert werden kann. klarmobil behält sich Auslandsfreischaltungen für kritische Länder sowie die Benennung entsprechender Länder vor.

**4.6** Werden Zusatzleistungen durch andere Anbieter erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Anbieter. Die Leistung von klarmobil beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu dem anderen Anbieter. Für Fehlleistungen der von dem anderen Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet klarmobil nicht.

**4.7** Nutzt der Kunde die Mailbox nicht, d.h. fragt er Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich klarmobil vor, diese abzustellen. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

**4.8** Der Kunde kann bei klarmobil kostenlos die Aufnahme in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis verlangen.

### 5. Guthabenkonto

**5.1** Klarmobil ermöglicht die Herstellung von Mobilfunkverbindungen, wenn auf dem Prepaid-Konto ein positives Guthaben besteht (Vorleistungspflicht).

**5.2** Der Kunde kann das Prepaid-Konto durch Vorauszahlung bestimmter Beträge über die von klarmobil zur Verfügung gestellten Verfahren aufladen.

**5.3** klarmobil wird für erbrachte Mobilfunkleistungen das hierfür in der jeweils gültigen Preisliste vorgesehene Entgelt vom Prepaid-Konto abbuchen.

**5.4** Soweit der Kunde Leistungen anderer Anbieter in Anspruch nimmt, kann die diesbezügliche Abrechnung getrennt erfolgen.

### 6. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

**6.1** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Inanspruchnahme der Leistungen verwendete Endgerät und die SIM-Karte ordnungsgemäß und nicht missbräuchlich benutzt werden. Insbesondere

**6.1.1** dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder

SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme,

**6.1.2** darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§238 StGB),

**6.1.3** dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der klarmobil schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten,

**6.1.4** ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funkfunktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die klarmobil, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen,

**6.1.5** dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben,

**6.1.6** ist jegliche Weiterleitung von Verbindungen über die SIM-Karte unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung Mobilfunk nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insbesondere ist der Einsatz der SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten weiterleiten, unzulässig,

**6.1.7** sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

**6.2** Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, damit einverstanden ist.

**6.3** Die PIN-Nummer darf nicht zusammen mit der SIM-Karte aufbewahrt oder an Dritte weitergegeben werden.

**6.4** Eine Weitergabe der SIM-Karte darf nicht gewerblich erfolgen.

**6.5** Dem Kunden ist es untersagt, über Internetverbindungen zu telefonieren (sog. „Internet-Telefonie“ / „Voice over IP“ / „VoIP“).

**6.6** Änderungen der notwendigen persönlichen Daten sowie bei Firmenänderungen der Firmenrechtsform und des Geschäftssitzes sind unverzüglich anzuzeigen.

### 7. SIM-Karte (Verlust und Sperre)

**7.1** Der Kunde ist verpflichtet, klarmobil den Verlust oder ein Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich telefonisch anzuzeigen und diese telefonische Mitteilung schriftlich zu bestätigen. klarmobil wird den vom Kunden benannten Anschluss sperren.

**7.2** Im Falle des Verlustes infolge einer Straftat (insbes. durch Diebstahl, Unterschlagung oder Nötigung) ist der Kunde zudem verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

**7.3** Der Kunde haftet bis zur Verlustmeldung bei der klarmobil für die bis dahin angefallenen Gebühren, es sei denn, er hat den Verlust nicht zu vertreten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Für Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen



klarmobil GmbH • Deelbögenkamp 4c • 22297 Hamburg  
Amtsgericht Hamburg • HRB 119203 (nachfolgend „klarmobil“ genannt)

für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

**7.4** Für die Entsperrung eines Anschlusses – soweit die Sperre aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgt ist – hat der Kunde die Kosten, die sich aus der jeweils gültigen Tarif- und Preisliste ergeben, zu tragen.

**7.5** Die Geltung des Vertrages bleibt durch eine solche Sperrung unberührt.

### 8. Rufnummernportabilität (MNP)

**8.1** Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer zu anderen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze muss der für die betroffene Mobilfunknummer registrierte Kunde spätestens 90 Tage nach Vertragsbeendigung den bei dem aufnehmenden Telekommunikationsdiensteanbieter wirksam gestellten Portierungsauftrag beim abgebenden Anbieter eingereicht haben. Der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und dem abgebenden Anbieter bleibt von der Portierung unberührt.

**8.2** Bei einer Rufnummernportierung zu einem anderen Telekommunikationsanbieter erhebt klarmobil eine Bearbeitungsgebühr, welche sich aus der gültigen Tarif- und Preisliste ergibt.

### 9. Haftung

**9.1** klarmobil haftet für Vermögensschäden, die von klarmobil auf Grund einer fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verursacht werden, nach den Regelungen des § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG).

**9.2** Im Übrigen haftet klarmobil bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der klarmobil oder etwaige Erfüllungshelfer beruhen, haftet klarmobil nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet klarmobil jedoch nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet klarmobil dem Kunden gegenüber unbegrenzt. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

### 10. Schlichtung

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) ein Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG einzuleiten, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob klarmobil eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat. Weitere Informationen siehe: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

### 11. Datenschutz

**11.1** Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten), sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikations- oder Telemediendiensten (Verkehrs- oder Nutzungsdaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt klarmobil nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es erlaubt.

**11.2** Sollten Verkehrsdaten gespeichert werden, werden diese bis zu 6 Monate nach Abrechnung gespeichert, es sei denn es werden Einwendungen gegen die Abrechnung erhoben. In einem solchen Fall dürfen diese gespeichert werden bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert, keine Beanstandungen erhoben wurden oder gespeicherte Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft klarmobil weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht gemäß § 45i Abs. 1 TKG.

**11.3** Bei Erteilung eines Einzelverbindungsnaachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des Mobilfunkanschlusses zu informieren, dass ihm die Verbindungsdaten bekannt gegeben werden.

**11.4** Sofern der Kunde eingewilligt hat, nutzt klarmobil die Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu Zwecken der Marktforschung, der Gestaltung von Produkten, die über klassischen Mobilfunk hinausgehen, z. B. mobiles Internet, für die Kundenberatung und für die Bewerbung von Produkten. Bestandsdaten sind Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Von diesen nutzt klarmobil insbesondere die Nummern der beteiligten Anschlüsse (ohne Information über die Person des Anschlussinhabers) und Informationen über die genutzten TK-Dienste und übermittelten Datenmengen, um z. B. den besten Tarif und das beste Produktportfolio für den Kunden zu ermitteln. Nach der Ermittlung werden diese Verkehrsdaten unverzüglich gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

**11.5** Der Kunde kann seine Einwilligung zur Verwendung der Daten im Rahmen dieses Abschnitts jederzeit widerrufen. Nähere Informationen: [www.klarmobil.de](http://www.klarmobil.de).

**11.6** Kundenverzeichnis/Inversssuche: Veranlasst klarmobil auf Wunsch des Kunden den Eintrag seiner Daten in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis sowie die Weiterleitung der Daten an Auskunftsdienste, ist die Auskunft über seinen Namen und über seine Anschrift (Inversssuche) anhand der Rufnummer zulässig, sofern der Kunde der Inversssuche nicht ausdrücklich widerspricht. Die Löschung oder Änderung von Einträgen ist jederzeit möglich.

### 12. Schlussbestimmungen

**12.1** klarmobil behält sich das Recht vor, diese AGB, die Leistungsbeschreibungen oder die Preislisten zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zu ändern, sofern dies aufgrund von unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich ist oder dadurch erforderlich geworden ist, dass Dritte, von denen klarmobil notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot oder ihre Preise ändern. Eine Preisänderung ist auf den Umfang dieser Kostenänderung begrenzt.

**12.2** Eine Änderung gemäß Ziffer 12.1 ist nur dann zulässig, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (also insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelung zur Kündigung) nicht berührt werden und die

Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar ist.

**12.3** Nach Ziffer 12.1 beabsichtigte Änderungen – die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind – werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer 6-wöchigen Frist ab Zugang der Mitteilung, wird diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. klarmobil verpflichtet sich, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

**12.4** Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch klarmobil auf einen Dritten übertragen.

**12.5** klarmobil kann diesen Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit klarmobil i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder auf die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, übertragen.

**12.6** Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist Rendsburg.

**12.7** Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand Rendsburg.

**12.8** Dem Kunden bleibt es vorbehalten, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) ein Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG einzuleiten, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob klarmobil eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat. Informationen siehe: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

**12.9** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).